

- sagt der Gnadenbrief im Stadtarchiv zu Guben. Diese Urkunde, welche als die Grundlage der städtischen Gerechtsame Gubens betrachtet werden muß, ist nach Saußes Meinung unbezweifelt echt. Man findet sie abgedruckt in J. G. Wilkii Ticemannus. (Cod. dipl. N. V.) Worbs inventar. diplom. Lusat. infer. N. 241 (aus dem Lateinischen in's Deutsche übersetzt, doch bloß den wesentlichen Inhalt wiedergebend), endlich recht schön und sorgfältig abgezeichnet im N. Lausitzer Magazin XXX. 4 *).
1235. Die Stadt Guben brennt zum erstenmal ab. Die Abgebrannten erhielten zehnjährige Freiheit von allen Abgaben; auch das erste Rathhaus brennt mit ab.
1268. Stiftungsbrief (falscher) des Klosters Neu-Zelle. W. 240.
- um 1280. Heinrich, der Erlauchte, Markgraf von Meissen, stiftet zum Gedächtniß und ewigem Heil seiner Gemahlin Agnes, einer Tochter König Ottokars von Böhmen, das Kloster Neu-Zelle, verleiht ihm reiche Schenkungen, nämlich alle Dörfer im Umkreise einer Meile, „damit die Mönche für ihn und die Seinigen beten, nach der Regel des heiligen Benedictus und den Vorschriften des Cisterzienser-Ordens.“
1280. Heinrich, der Erlauchte, erlaubt, daß die Viehweide in Guben zu anderem Gebrauche möge angewendet werden. W. 248.
1283. Heinrich der Erlauchte befreit die Bürger Sommerfelds vom Zolle in Guben. W. 251.
1286. Die Bürger Gubens kaufen von dem Markgrafen Heinrich, dem Erlauchten, die Stadttheide. Vergl. oben unter 1200.
1286. Heinrich, der Erlauchte, befiehlt den Vögten der Lausitz, die Bürger Gubens in ihren Rechten und Gewohnheiten unbehelligt zu lassen und bei ihren Freiheiten zu schützen. W. 259.
1286. Heinrich der Erlauchte verkauft den Bürgern Gubens das Dorf Cholmen um 20 Mark Luckauer Silbers und bestätigt ihnen den Besitz desselben. W. 260.
1286. Heinrich, der Erlauchte, schützt Guben bei der Zollfreiheit in Fürstenberg, beim Genuß der Viehweide und dem Gebrauche des Holzes. Gubener Urkunden p. 22 lit c.
1289. König Rudolf belehnt den König Wenzel von Böhmen mit den von Markgraf Friedrich aufgelaßenen Reichslehen. W. 267. 266.
1295. Der Markgraf Dietrich (Diezmann), Theodoricus junior, (Ticemannus) ein Enkel Heinrichs, des Erlauchten, verweilt mit seiner Gemahlin Jutta, einer geborenen Gräfin Henneberg, bei dem begüterten Bürger Heiso vom März bis Juli in Guben. Dieser von den Gubenern sehr geliebte Fürst soll die demokratische Verfassung Gubens, welche bis 1604 galt, entworfen haben. (Siehe die Jahrbücher des Nikolaus Apitz.)
1295. Alle Kretschame binnen einer Meile von der Stadt sollen zerbrochen werden, d. h. alle Krüge, welche um Guben herum unter der Meile liegen, und alle Dörfer, sie mögen auch zugehören, wem sie wollen,

*) Dies Alles bezeichnet Guben als den wichtigsten, von Alters für die Lausitzischen und benachbarten Gegenden günstigsten und darum berechtigten Stapelplatz des Handels und somit auch als eine für die landesherrlichen Finanzen ergiebige Zollstätte.